

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d97adcce-9e2a-358c-9503-d929fc39b8bf>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Technische Regeln für Gefahrstoffe Begasungen
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRGS 512
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	keine FN

## Abschnitt 3 TRGS 512 - Verwendungsbeschränkungen und Ausnahmen

(1) Wer Begasungen mit sehr giftigen und giftigen Stoffen und Zubereitungen (Begasungsmitteln) nach [Nummer 1 Abs. 1](#) oder [Nummer 1 Abs. 2](#) durchführen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Hierfür sind die Voraussetzungen nach [Nummer 4.1](#) zu erfüllen. Nicht der Erlaubnis bedürfen Begasungen, die ausschließlich der Forschung und Entwicklung oder der institutionellen Eignungsprüfung von Begasungsmitteln und -verfahren dienen. Werden Begasungen mit portionsweise verpackten Stoffen und Zubereitungen, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung zur Schädlingsbekämpfung im Erdreich nicht mehr als 15 g Phosphorwasserstoff entwickeln, nicht nur gelegentlich, insbesondere im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit durchgeführt, ist eine Erlaubnis nicht erforderlich. Hierfür ist ein entsprechender Befähigungsschein ausreichend.

(2) Zur Begasung dürfen nur Personen eingesetzt werden, die sachkundig im Sinne der [Nummer 4.3](#) dieser TRGS sind. An Begasungen teilnehmen dürfen auch Personen zum Zwecke der Ausbildung nach Absatz 4 oder die als Hilfskräfte nach Absatz 5 tätig sind.

(3) Für das Öffnen, Lüften und insbesondere für das Freigeben von Transporteinheiten, in denen nachweislich Begasungsmittelreste festgestellt wurden, ist ein eingeschränkter Befähigungsschein nach [Nummer 4.2](#) ausreichend. Auf die für diese Tätigkeit einschlägige Sachkunde gemäß [Anlage 1 c](#) und die Freigabebescheinigung gemäß [Anlage 3 d](#) wird an dieser Stelle verwiesen.

(4) Beschäftigte können bei gesundheitlicher Eignung nach [Nummer 4.2 Absatz 3](#) zum Zwecke der Ausbildung für Tätigkeiten mit den unter [Nummer 1](#) genannten Begasungsmitteln nur dann ohne Befähigungsschein teilnehmen, wenn durch den Nachweis der Teilnahme die Erteilung eines Befähigungsscheines erst möglich wird.

(5) Soweit gebrauchsfertig portionierte Phosphorwasserstoff entwickelnde Zubereitungen verwendet werden, dürfen unter unmittelbarer Aufsicht einer ausreichenden Zahl von Personen nach [Nummer 4.3](#) (Sachkundige) auch vorher unterwiesene Personen als Hilfskräfte bei den Vorbereitungen und beim Einbringen des Begasungsmittels sowie den Freigabearbeiten eingesetzt werden.

